72. Steht ben nach § 1 bes Reichsgeseißes vom 12. September 1919 in den Ruhestand versetzen Beamten ein lebenslänglicher Anspruch auf zehnbrozentige Erhöhung ihres jeweiligen Ruhegehalts als wohlerwordenes Recht im Sinne des Art. 129 der Reichsverfassung zu, gleichviel nach welcher Besoldungsordnung das Kuhegehalt berechnet ist?

III. Zivilsenat. Urt. v. 20. März 1928 i. S. B. (Kl.) w. Deutsche Reichspost (Bekl.). III 260/27.

- I. Landgericht Riel.
- II. Dberlandesgericht bafelbft.

Das Gesetz betreffend Erhöhung der Pensionen von Reichsbeamten, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, vom 12. September 1919 wurde nach seinem Intrafttreten auf Grund einer Berfügung des Reichspostministers allen Postbeamten, die das genannte Alter erreicht hatten, darunter auch dem Kläger, mit der Empfehlung bekannt gegeben, ihre Versehung in den Ruhestand nachzusuchen, um sich die im § 1 a. a. D. zugesagten Borteile zu sichern. Daraufhin beantragte der Kläger, der am 18. Dezember 1918 65 Kahre alt geworden war, im November 1919 seine Versetung in den Ruhestand, die ihm auch im folgenden Monat zum 1. Abril 1920 bewilligt wurde. Sein Kabresgehalt betrug damals einschließlich des Wohnungsgelbzuschusses 2400 M. Demgemäß wurde sein Ruhegehalt auf 75% bieser Summe, b. h. auf 1800 M festgesett zuzüglich eines ihm nach § 1 a. a. D. gebührenben Ruschlags von 300 M. Später wurde auf Grund des Vensionserganzungsgesehes vom 21. Dezember 1920 seine Pension unter Zugrundelegung des im Besoldungsgesetz vom 30. April/17. Dezember 1920 vorgesehenen Diensteinkommens ruckwirkend vom 1. April 1920 ab neu berechnet. Auf die danach sich ergebenden Beträge wurde der erwähnte Auschlag von 300 K angerechnet, soweit er bereits ausgezahlt war; für die spätere Zeit kam er nach § 22 Abi. 3 bes Besoldungsgesetzes vom 30. April 1920 in Wegfall. Der Kläger glaubt ein wohlerworbenes Recht auf Erhöhung seines der jeweiligen Besoldungs- oder Bensionsregelung entsprechenden Ruhegehalts um 10%, zum mindesten aber um 300 M zu haben. Die Beklagte vertritt den Standpunkt, daß das Geset vom 12. September 1919 nur einen Zuschuß zum damaligen

Ruhegehalt der Beamten beabsichtigt und bewilligt habe. Mit seiner auf Zahlung von 600 R.M., d. h. der Zulagen für die Jahre 1924 und 1925 gerichteten Alage wurde der Aläger in den beiden ersten Rechtszügen abgewiesen. Seine Revision hatte Ersolg und führte zur Zurückverweisung der Sache an das Berusungsgericht.

## Grünbe:

§ 1 des Gesepes vom 12. September 1919 lautet:

"Die Pensionen der Reichsbeamten, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder bis zum 31. März 1920 vollenden und die dahin ihre Versehung in den Ruhestand nachsuchen, sowie der über 65 Jahre alten Reichsbeamten, die seit Beginn des Arieges freiwillig in den Ruhestand getreten, aber ohne Unterbrechung im Dienste weiters verwendet worden sind, werden um 10 vom Hundert, mindestens um 300 M erhöht.

Aber den Betrag von 60/60 des der Berechnung der Pension zugrundezulegenden Diensteinkommens sindet eine Erhöhung nicht statt."

Aus dem Gesetzwortlaut allein kann die nach dem Tathestand streitige Frage nicht beantwortet werden. Ausschlaggebend für ihre Entscheidung sind vielmehr Sinn und Aweck des Gesetzes. Dieses war, wie der Berufungsrichter nicht verkennt, ein Erzeugnis der bamaligen wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse. Zutreffend hebt das angefochtene Urteil hervor, daß nach Kriegsende infolge der mit Sicherheit zu erwartenden Neuregelung der Beamtenbesoldung eine Stodung im Abgang und eine Staupna der Anwärter eingetreten war. Diesem Übelstand wollte der Gesetzgeber abhelfen. Es sollte im Interesse bes Dienstes Blat geschaffen werden für den jungen Beamtennachwuchs, der sich besser in die neuen Verhältnisse hineinfinden konnte, als es vielleicht bei den älteren Beamten der Fall war. Für diese mußte baber ein Anreis dazu gefunden werden, ihre Dienststellung und damit ihre Ansprüche auf das Bollgehalt, das sie beim Verbleiben im Amte weiter bezogen hätten, vorzeitia aufzugeben und sich fortan mit der viel geringeren Pension zu begnügen. Als Gegenleistung für dieses Opfer, welches bas Reich in seinem eigenen Interesse ben alteren Beamten ansann, sagte es ihnen eine Pensionserhöhung von 10% zu (val. amtliche Begründung zum Entwurf des Gesetzes vom 12. September 1919, Verhandl. der Nationalversammlung Bd. 337 Attenst. 582 S. 343/344

und Rebe des damaligen Kinanzministers Erzberger a. a. D. Bb. 328 61. Situng S. 1726/27). Daß durch diese Erhöhung der durch die porzeitige Pensionierung entstehende Gehaltsausfall in der Regel nicht gebeckt wurde, liegt auf der Hand. Er konnte aber allmählich baburch ausgeglichen werden, daß die Beamten die Bensionszulage auch über den Zeitpunkt hinaus, in dem sie bei regelrechtem Verlauf der Dinge in den Ruhestand getreten wären, bis an ihr Lebensende crhielten und so, gleichviel welches Ergebnis die geplante Besoldungsund Ruhegehaltsregelung zeitigte, hinsichtlich der Höhe der Bension auf jeden Fall bis zu ihrem Tode besser standen als die gleichaltrigen oder gar älteren Beamten gleichen Dienstgrades, die erft nach dem 1. April 1920 in den Ruhestand traten, dafür aber längere Reit ihr volles Gehalt bezogen. Nur so konnte das Geset von 1919 verstanden werden und ist es auch von denjenigen Beamten verstanden worden, die im Bertrauen auf seinen Inhalt ihre vorzeitige Versetung in den Ruhestand erbaten, und nur in diesem Sinne konnte es der Gesetzgeber erlassen, wenn er eine erfolgreiche Magnahme zur Verjungung des Beamtenkörpers treffen wollte. Demgemäß bezeichnete Reichsfinanzminister Erzberger in seiner Rebe bie Benfionserhöhung um 10% als einen dauernden Bestandteil des Ruhegehalts. Chenso erhellt aus der Außerung des Abgeordneten Bolz in der 82. Sitzung ber Nationalversammlung (Berh. Bb. 329 S. 2581/82): im Ausschuß sei erklärt worden, der ganze Zweck des Gesetzes werde nicht erreicht, wenn man nicht der kommenden Gehaltserhöhung riidwirkende Kraft beilege, daß man schon damals es für angezeigt hielt und damit rechnete, denjenigen Beamten, die auf Grund des zur Beratung stehenden Gesetzes in den Ruhestand traten, neben bessen Vorteilen auch die der künftigen Besoldungsregelung zufommen zu lassen.

Nun stellte aber die Neuordnung der Besoldung für alse Beamte und Nuheständler lediglich eine Erhöhung des Nennbetrags dar und nicht eine solche des inneren Wertes ihrer disherigen, nach der Friedenstäusftraft der Mark bemessenen Bezüge; es handelte sich also nur um die notwendige Angleichung der Bezüge an die inzwischen eingetretene oder — richtiger — fortgeschrittene Gelbentwertung. Nicht zutreffend ist daher die Behauptung der Beklagten, daß den unter das Gesetz dom 12. September 1919 fallenden Altruheständlern mit den höheren Ruhegehaltssähen der neuen Besoldungsordnung das ges

währt worden sei, worauf sie nach dem genannten Geset Ansbruch hätten. Für sie bedeutete vielmehr die gleichmäßige Aufwertung ihrer Ruhegehälter und der aller übrigen Pensionäre unter gleichzeitiger Beseitigung der ihnen allein eingeräumten Beraunstigung bes § 1 a. a. D. ben Fortfall ber ihnen als Ausgleich für die vorzeitige Aufgabe ihres Bollgehalts-Anspruchs zugesicherten Entschäbigung. Die neuen Pensionsbeträge würden ihnen auf keinen Fall entgangen sein, wenn sie unter Fortbezug des Vollgehalts über ben 1. April 1920 hinaus im Dienste geblieben wären. Das Geset von 1919 wäre also, wenn es nur die zur Zeit seines Inkrafttretens zu zahlenden Ruhegehälter hätte erhöhen wollen, praktisch bebeutungslos und lediglich ein Mittel zum vorzeitigen, entschäbigungslosen Abbau älterer Beamten im alleinigen Interesse bes Reiches Denjenigen Altpensionären, die auf eine "dauernde" Entschädigung und Vergünstigung rechneten und rechnen durften. hätte es, nachdem es durch § 22 Abs. 3 des neuen Besoldungsgesetes vom 30. April 1920 seiner materiellen Bedeutung wieder entsteidet worden war, im Verhältnis zu den Neubensionären keine Vorteile mehr, sondern, infolge des vorzeitigen Verlustes ihres Vollgehalts, nur Nachteile gebracht. Ein solches Ergebnis widerstreitet dem Geist des Gesetzes und den durch seinen § 1 begründeten Ansprüchen.

Mit § 22 Abs. 2 des Gesess vom 30. April 1920 griff daher der Gesetzeber in ein wohlerwordenes Recht der nach Maßgabe des Gesetzeb vom 12. September 1919 in den Ruhestand getretenen Alipensionäre ein und verletzte somit den Art. 129 RVers., da das Gesetz von 1920 kein versassungsänderndes Gesetz ist. Die Rechtslage ist ähnlich wie in den vom erkennenden Senat in den Urteilen vom 1. Juli 1924 und vom 28. Oktober 1924 (RGZ. Bd. 109 S. 117 und S. 122) entschiedenen Streitsachen. Die dort angestellten Erwägungen tressen auch auf den vorliegenden Fall zu. Jedensalls leiteten den Gesetzeber dei Erlassung der damals in Betracht kommenden Borschriften, d. h. der preußischen Verordnung vom 26. Februar 1919 und des preußischen Gesetzes vom 3. Juni 1919, neben anderen auch diesenigen Beweggründe, die dem Gesetz vom 12. September 1919 zugrundeliegen.

Die Beklagte meint zwar, § 1 a. a. D. sei schon beshalb hinfällig, weil die dort vorgesehene Mindesterhöhung von 300 K.K. jeden Wert verloren habe und mangels Eingreisens des Gesetzebers vom Gericht nicht aufgewertet werden dürfe. Beides ist richtig, nicht aber die daraus gezogene Folgerung. Fällt die Mindesterhöhung weg, so bleibt dem Beamten immer noch der Anspruch auf den Zuschlag von 10% zu seiner Pension, der ihn wohl schlechter, aber niemals zuungunsten des Reiches besser stellen kann, als es nach dem Geseh von 1919 beabsichtigt war. Die Wöglichkeit einer Schlechterstellung muß sich der Pensionär gefallen lassen; sie ist eine Folge des Währungsversalls, die nur der Gesehgeber auszugleichen in der Lage ist. Der Fortsall der Mindesterhöhung vermag aber nicht

sämtliche Ansprüche aus § 1 a. a. D. zu beseitigen.

Man wird daher dem Sinn und Zwed des § 1 a. a. D. nur mit der Annahme gerecht, daß die Vorschrift für den Kläger einen lebenstänglichen Anspruch auf eine Erhöhung seiner jeweiligen gesetzlichen Bension um 10% begründet hat, gleichviel auf welcher Besoldungssordnung oder sonstigen rechnerischen Grundlage sie beruht. § 22 Abs. 3 des Besoldungsgesetzs vom 30. April 1920 ist dem Kläger wie allen auf Grund des Gesetzs vom 12. September 1919 in den Ruhestand getretenen Beamten gegenüber unwirkam. Daß der Kläger möglicherweise auch ohne dieses Gesetz in den Ruhestand hätte treten müssen, ist für die grundsätliche Entschedung der Streitsrage unerheblich, da er unstreitig auf Grund des Gesetzes seine Versetzung in den Ruhestand nachgesucht und erhalten hat. Der Kläger hat also Anspruch auf eine Erhöhung des in den Jahren 1924 und 1925 bezogenen Ruhegehalts um 10%. Über den Betrag dieser Erhöhung sind noch keine Fesstellungen getrossen.